

Neufassung der Satzung

Wie im letzten Informationsheft mitgeteilt wurde, muss auf der diesjährigen Mitgliederversammlung aufgrund der Änderung des europäischen Tierzuchtrechts die Satzung unseres Verbandes neu gefasst werden.

Was ist gegenüber unserer alten Satzung neu?

Das EU-Tierzuchtrecht fordert Festlegungen in der Satzung zu:

- Rechten und Pflichten von Züchtern
 - o Mitgliedschaft
 - o Gleichbehandlung
 - o freie Entscheidung Anpaarung und Selektion
 - o Recht auf Eintragung der Nachkommen von Zuchttieren
 - o Ausübung der Eigentumsrechte
- Rechten und Pflichten des Verbandes bei der Umsetzung von Zuchtprogrammen und
- Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten

Deshalb wurden folgende Paragraphen neu in die Satzung aufgenommen:

- § 3 Durchführung von Zuchtprogrammen
- § 8 Zusätzliche Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich aktiv an Zuchtprogrammen beteiligen
- § 18 Beilegung von Streitigkeiten

Um wie gehabt den Züchtern ein Selbstbestimmungsrecht in Zuchtfragen einzuräumen, wurde in § 11 Organe des Verbandes die Züchtersammlung als neues Organ eingeführt. In neu verfassten § 15 Züchtersammlung sind die Rechte und Pflichten dieses Organes festgelegt.

Zur Umsetzung der EU-Datenschutzregelungen wurde der § 9 Datenschutz und Datennutzung aufgenommen.

Bei der Vorprüfung durch das Registergericht in Stendal wurde angemerkt, dass der „geschäftsführende Vorstand“ in unserer alten Satzung vom Begriff her missverständlich ist, da dies im allgemeinen ein Vorstandsmitglied bezeichnet, das neben dem Vorstandsvorsitzenden die Geschäfte führt. Bei uns war damit jedoch der Geschäftsführer benannt, der ja nicht Vorstandsmitglied ist. Deshalb wurde der „geschäftsführende Vorstand“ in „besonderer Vertreter“ umbenannt und die Vertretung des Vorsitzenden vom „geschäftsführenden Vorstand“ auf den Stellvertreter des Vorstandes geändert.

Satzung des Landesschafzuchtverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen „Landesschafzuchtverband Sachsen-Anhalt e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
2. Der Sitz des Verbandes ist Halle (Saale), Angerstraße 6.
3. Verbandsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verband verfolgt als landwirtschaftliche Interessenorganisation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die im volkswirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Interesse gebotene Förderung der Schaf- und Ziegenzucht sowie -haltung im Verbandsgebiet im Interesse seiner Mitglieder sowie im Sinne gesetzlicher Bestimmungen über die Förderung der Tierzucht in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Verband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Zur Erfüllung seiner in Ziffer 1 genannten satzungsmäßigen Aufgaben hat der Verband insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - a) Vertretung der Interessen der Mitglieder bezüglich der Schaf- und Ziegenzucht und -haltung des Landes gegenüber den Landesbehörden, Städten, Gemeinden, Organisationen der Landwirtschaft, des Natur- und Tierschutzes sowie Einrichtungen der Hochschulen und Zusammenarbeit mit den oben genannten Einrichtungen,
 - b) Vertretung der Mitgliederinteressen betreffend der Schaf- und Ziegenzucht und -haltung des Landes in nationalen und internationalen Zusammenschlüssen,
 - c) Planung, Koordinierung und Durchführung von Zuchtprogrammen bei Schafen und Ziegen einschließlich der Führung von Zuchtbüchern, der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung,

- d) Interessenvertretung seiner Mitglieder in agrar-, preis- und steuerpolitischen Fragen der Schaf- und Ziegenhaltung durch Öffentlichkeitsarbeit und nicht kommerzielle Werbung, Organisation und Teilnahme an regionalen und überregionalen Veranstaltungen auf dem Gebiet der Schaf- und Ziegenzucht und -haltung,
 - e) Beratung sowie Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in Fragen der Zucht, Haltung und Produktionstechnik, insbesondere zur Erhöhung der Qualität von Zuchttieren sowie der Produkte aus der Schaf- und Ziegenhaltung zur Steigerung der Effektivität der landwirtschaftlichen Betriebe seiner Mitglieder und zur Einhaltung von Gesundheitsprogrammen für die Schaf- und Ziegenhaltung,
 - f) Beratung und Information der Öffentlichkeit in allen Fragen der Schaf- und Ziegenhaltung und -produktion durch Erarbeitung und Veröffentlichung von züchterischen, ökologischen und marktpolitischen Analysen, Daten und Informationen sowie fachlichen Stellungnahmen und Gutachten, auch zur Unterstützung allgemeiner ökologischer Ziele der Landschaftspflege durch die Schaf- und Ziegenhaltung.
4. Der Verband darf ausschließlich die in § 2 Ziffer 1 genannten Tätigkeiten ausüben. Daraus folgt, dass:
- a) der Verband ohne Gewinnerzielungsabsichten arbeitet, etwaige Gewinne nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet, die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten dürfen,
 - b) die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben besitzen,
 - c) der Verband keine natürlichen oder juristischen Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen darf.
5. Der Verband gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Zuchtprogramme haben den Rang einer Vereinsordnung.

§ 3 Durchführung von Zuchtprogrammen

1. Der Verband führt Zuchtprogramme für Schafe und Ziegen bei vorliegender Notwendigkeit nur im Verbandsgebiet (§1 Ziffer 3) bzw. in Teilen des Verbandsgebietes durch. Jeder Besitzer von Zuchtschafen oder Zuchtziegen von Rassen, für die der Verband ein Zuchtprogramm durchführt und die im genehmigten geographischen Gebiet des jeweiligen Zuchtprogrammes gehalten werden, der die Voraussetzungen für eine einwandfreie züchterische Arbeit erfüllt, hat das Recht auf Mitgliedschaft im Verband. Voraussetzung für die Teilnahme an den Zuchtprogrammen des Verbandes ist die Mitgliedschaft im Verband. Über die Festsetzung eines Zuchtprogrammes mit ihrer räumlichen Ausdehnung entscheidet nach §35 BGB die Züchtersversammlung. Der räumliche Tätigkeitsbereich ist im jeweiligen Zuchtprogramm vermerkt. Die vom Verband in Zuchtprogrammen geführten Rassen sind in der Liste der Tiergenetischen Ressourcen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aufgeführt (www.tgrdeu.genres.de).
2. Der Verband ist verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung der Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Schafe und Ziegen.
3. Bei der Durchführung der Zuchtprogramme ist der Verband verpflichtet,
 - die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist,
 - so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist,
 - die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen,
 - allen Mitgliedern auf Verlangen in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden,

- Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren.
4. Der Verband ist berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in ihre Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht, außerordentlichen Mitgliedern ohne Stimmrecht und Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die Schafe und/oder Ziegen halten bzw. sich der Schaf- und/oder Ziegenhaltung in besonderer Weise verpflichtet fühlen.
3. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, von denen eine Förderung der Aufgaben des Verbandes ausgeht.
4. Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verband und den von ihm vertretenen Interessen hervorragende Dienste geleistet haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft nach § 4 Ziffer 2 und 3 wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle des Verbandes beantragt.
2. Anträge auf Erwerb der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft werden vom Vorstand beraten und beschlossen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die über die Mitgliedschaft entscheidet.
3. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch freiwilligen Austritt, der am Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung und bei natürlichen Personen durch deren Tod,
 - durch Ausschluss.
2. Der sofortige Ausschluss von Mitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn:
 - das Mitglied der Satzung und den Verbandsbeschlüssen zuwiderhandelt oder seinen Pflichten gegenüber dem Verband trotz Mahnung nicht nachkommt,
 - es gegen Bestrebungen und Interessen des Verbandes sowie gegen tierzuchtrechtliche Vorschriften fortgesetzt oder gröblich verstößt,
 - durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen des Verbandes geschädigt wird.
3. Gegen die Anordnung des Ausschlusses ist eine einmalige Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.
4. Bis zum Entscheid über die Berufung ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Für Benachteiligungen irgendwelcher Art, die durch das Ruhen der Mitgliedschaft entstehen können, hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Entschädigung.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre vollen Verbindlichkeiten, insbesondere die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr, in dem ihre Mitgliedschaft erlischt, zu erfüllen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verband.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - alle Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen bzw.

- in Anspruch zu nehmen und die ihnen nach der Satzung zustehenden Rechte auszuüben,
- in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben,
 - vom Verband Auskunft und Rat in Angelegenheiten der Schaf- und Ziegenhaltung zu erlangen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
- die Satzung des Verbandes, die Vereinsordnungen sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen, die Tätigkeit des Verbandes zu unterstützen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Verbandes schädigt,
 - dem Vorstand, dem besonderen Vertreter oder deren Beauftragten sämtliche zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - die Gebühren fristgemäß zu leisten. Gebühren, die nicht rechtzeitig entrichtet werden, können unter Hinzurechnung der entstandenen Kosten für Mahnungen erhoben werden.

§ 8 Zusätzliche Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich aktiv an Zuchtprogrammen beteiligen

1. Mitglieder des Verbandes, die sich aktiv mit ihren Zuchttieren an den Zuchtprogrammen des Verbandes beteiligen (= Züchter) haben zudem das Recht:
- a) auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der jeweiligen Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind,
 - b) auf Eintragung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm eine zusätzliche Abteilung vorsieht,
 - c) auf Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß den jeweiligen Zuchtprogrammen sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,

- d) auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen ihrer Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
 - e) auf gleichberechtigte Teilnahme am Zuchtprogramm sowie Beratung und Unterstützung bei allen die Zucht betreffenden Fragen,
 - f) am Eigentum an ihren Zuchttieren und auf freie Entscheidung in Bezug auf Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,
 - g) sich mit Zuchttieren an Ausstellungen und Auktionen zu beteiligen,
 - h) gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Zuchtprogramme Einspruch zu erheben und ein Schiedsstelle anzurufen,
 - i) in der Züchtersammlung Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Mitglieder des Verbandes, die sich aktiv mit ihren Zuchttieren an den Zuchtprogrammen des Verbandes beteiligen haben zudem die Pflicht:
- a) das jeweilige Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogrammes zu beteiligen,
 - b) in ihrem Bestand die nach den Vorschriften des Zuchtprogrammes vorgeschriebenen Leistungsprüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen,
 - c) dem Verband oder den vom Verband beauftragten Personen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Zuchtunterlagen sowie Zugang zu den Schafen und Ziegen zu gewähren,
 - d) dafür zu sorgen, dass Daten und Angaben zu ihren Zuchttieren wahrheitsgetreu festgehalten und zu den Terminen pünktlich gemeldet werden,
 - e) die für das Zuchtprogramm erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß zu führen und ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren,
 - f) zur vollständigen und kostenlosen Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, ExterieurEinstufung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen,

- g) Zuchtbuchunterlagen und Formblätter, die ihm mit Eintragungen vom LSV oder deren Beauftragten zugeschickt werden, auf Richtigkeit zu prüfen,
 - h) die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
 - i) um eine vorbildliche Haltung der Zuchttiere besorgt zu sein,
 - j) sich an bestehenden Rassemonitoringprogrammen zu beteiligen,
 - k) den Eigentumswechsel von Tieren außerhalb von Verkaufsveranstaltungen dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
3. Züchter, die die Bestimmungen des Zuchtprogrammes nicht einhalten, können durch Beschluss der Züchtersammlung von der weiteren Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen werden.

§ 9 Datenschutz und Datennutzung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
4. Der Züchter überträgt dem Verband die tierzuchtrelevante Datenverwendungs- und Datenverfügungsbefugnis zum Zwecke der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung. Er bevollmächtigt den

Verband, Daten, sofern sie von Dritten erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen. Der Züchter gestattet dem Verband die Weitergabe aller Daten seiner Zuchttiere, wenn der Verband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen für erforderlich hält. Die Vollmacht gilt mit Beitritt zum Verband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Verbandes gilt mit Datum des Inkrafttretens der Satzung auch mit Blick auf bereits eingetragene Züchter. Bei Austritt des Züchters aus dem Verband gilt die Vollmacht weiter.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Zur Deckung des Haushaltsvoranschlags und zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit erhebt der Vorstand Mitgliedsbeiträge. Für in Anspruch genommene Sonderleistungen werden Gebühren erhoben. Diese Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und den Mitgliedern in einer Entgeltordnung bekanntgegeben.

§ 11 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand,
- b) der besondere Vertreter,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) die Züchtersammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und weiteren 3 Mitgliedern. Der besondere Vertreter nimmt an der Arbeit des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Entstehende Kosten aus dieser Tätigkeit werden erstattet.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in freier und geheimer Wahl gewählt. Der Vorstand wählt in gleicher Form den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Die Wahl gilt auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode vorzunehmen.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden, die den Verband in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten. Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften im Wert von über 5.000,- Euro vertreten der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden gemeinsam.
4. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter des Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt ist, den Verband zu vertreten. Der Vorsitzende ist gehalten, Urkunden, die den Verband verpflichten sollen, von seinem Stellvertreter mit unterzeichnen zu lassen.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters,
 - Bestellung und Abberufung des besonderen Vertreters,
 - Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
 - Haushaltsführung und Unterbreitung von Vorschlägen für Beiträge und Gebühren,
 - Anschaffung von selbständigen Wirtschaftsgütern und Investitionen von mehr als 5.000,- Euro im Einzelfall,
 - Abschluss von Pacht-, Miet- und Leasingverträgen mit einem Jahreswert von mehr als 5.000,- Euro.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen durch den Vorsitzenden des Verbandes geladen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Der Vorstand kann in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg abstimmen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren binnen drei Tagen widerspricht. Der Beschluss erlangt Gültigkeit, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

8. Über die Verhandlungen der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom besonderen Vertreter zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied innerhalb von drei Wochen zuzustellen ist. Beanstandungen können nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich beim besonderen Vertreter angebracht werden. Sofern es sich nicht um redaktionelle Berichtigungen handelt, muss über die beanstandeten Punkte auf der nächsten Sitzung vom Vorstand erneut beschlossen werden.

§ 13 Besonderer Vertreter

1. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB und im Rahmen seiner ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben alleinvertretungsberechtigt und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Zu seinen Aufgaben gehört:
 - a) die Leitung der zur Erfüllung der laufenden Arbeiten einzurichtenden Geschäftsstelle, einschließlich der Leitung und Überwachung der Erledigung des Tagesgeschäfts des Verbandes sowie die beratende Teilnahme an Vorstandssitzungen,
 - b) die rechtsgeschäftliche Vertretung des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung, insbesondere nach dortigem § 12 Ziffer 5, ein Vorbehalt zugunsten des Vorstandes begründet ist; in diesen Fällen ist der besondere Vertreter verantwortlich für die Schaffung beschlussfähiger Entscheidungsgrundlagen des Vorstandes,
 - c) die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln oder Erstattungen zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit sowie Organisation von Veranstaltungen, Tierschauen, Prämierungen sowie Werbemaßnahmen,
 - e) Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie Protokollierung,
 - f) Rechnungs- und Kassenführung sowie Erstellung des Jahresabschlusses,
 - g) Erarbeitung des Jahresberichtes.
3. Der besondere Vertreter ist darüber hinaus für Geschäftsführungs- und Vertretungsmaßnahmen, die keinen Aufschub dulden, zuständig. In solchen Fällen ist sodann unverzüglich die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes, in dem sich jedes Mitglied durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand des Verbandes einzuberufen, so oft es der Vorstand für erforderlich hält; mindestens jedoch einmal jährlich.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden einberufen werden, soweit es das Interesse des Verbandes erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mehr als einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu verhandelnden Tagesordnungspunktes beantragt wird.
4. Über Verhandlungspunkte, die nicht rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann die Mitgliederversammlung nur dann verhandeln, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
5. Jedes ordentliche Mitglied des Verbandes hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin (Versand) schriftlich durch den Vorsitzenden des Verbandes unter Angabe der Tagesordnung geladen sind. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Die Wahlen erfolgen geheim, Abstimmungen offen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
9. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - die Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und des besonderen Vertreters,
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung und Liquidation,
 - Beschlüsse gem. § 5 Ziffer 2 (Erwerb der Mitgliedschaft) sowie § 6 Ziffer 2 und 3 (Beendigung der Mitgliedschaft).
10. Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom besonderen Vertreter zu unterschreiben ist. Die Verhandlungsniederschrift liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes 14 Tage nach der Mitgliederversammlung für 2 Monate zur Einsicht durch die Mitglieder aus. Über Beanstandungen, sofern es sich nicht

um redaktionelle Berichtigungen handelt, muss der Vorstand binnen vier Wochen entscheiden. Die Beanstandungen und ihre Regelungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung zwecks Anerkennung vorzulegen.

§ 15 Züchtersversammlung

1. Die Züchtersversammlung besteht aus allen aktiven Züchtern des Verbandes entsprechend § 8 der Satzung.
2. Die Züchtersversammlung ist vom Vorstand des Verbandes einzuberufen, so oft es der Vorstand für erforderlich hält; mindestens jedoch einmal jährlich.
3. Jedes ordentliche Mitglied der Züchtersammlung hat eine Stimme.
4. Die Züchtersammlung ist beschlussfähig, wenn die Züchter mindestens 14 Tage vor dem Termin (Versand) schriftlich durch den Vorsitzenden des Verbandes unter Angabe der Tagesordnung geladen sind. Die Züchtersammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Züchter. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.
6. Der Beschlussfassung der Züchtersammlung sind vorbehalten:
 - die Festsetzung der Vereinsordnungen zur Herdbuchzucht,
 - die Festsetzung der Zuchtprogramme,
 - Ausschluss von Züchtern an der Teilnahme an einem Zuchtprogramm des Verbandes.
7. Über die Verhandlungen in der Züchtersammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Zuchtleiter zu unterschreiben ist. Die Verhandlungsniederschrift liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes 14 Tage nach der Züchtersammlung für 2 Monate zur Einsicht durch die Mitglieder aus. Über Beanstandungen, sofern es sich nicht um redaktionelle Berichtigungen handelt, muss der Vorstand binnen vier Wochen entscheiden. Die Beanstandungen und ihre Regelungen sind in der nächsten Züchtersammlung zwecks Anerkennung vorzulegen.

§ 16 Zuchtleiter

Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Umsetzung des Zuchtprogrammes bestimmt der Vorstand einen durch das Land Sachsen-Anhalt zu bestätigenden Zuchtleiter. Ihm obliegen insbesondere die Erstellung von Vereinsordnungen zur Herdbuchzucht sowie von Zuchtprogrammen, die Zuchtleitung und Zuchtdokumentation und die Leitung des Einsatzes der Zuchtberater.

§ 17 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von 3 Jahren 2 Rechnungsprüfer. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode vorzunehmen.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen und bestätigen anhand der Buchungsunterlagen die ordnungsgemäße Rechnungslegung und den Einsatz und die Verwendung der finanziellen Mittel des Verbandes. Dies hat wenigstens einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen. Dazu erhalten sie Einblick in sämtliche zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen

§ 18 Beilegung von Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen
 - a) den Züchtern des Verbandes und
 - b) dem Verband und seinen Züchtern,die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben, wird eine Schiedsstelle eingerichtet.
2. Die Schiedsstelle wird nach schriftlicher Anzeige einer der Streitparteien an den Verband gebildet. Die Schiedsstelle besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandes und zwei Beisitzern. Die Beisitzer müssen aktive Züchter des Verbandes sein. Jede Streitpartei benennt einen Beisitzer.
3. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist durch die Unterzeichnung einer Schiedsvereinbarung durch jede Streitpartei anzuerkennen. Die Entscheidung gilt unmittelbar nach Bekanntgabe.

§ 19 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 20 Auflösung des Verbandes

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§ 13). Antragsberechtigt sind:
 - der Vorstand des Verbandes,
 - die Mitglieder des Verbandes, soweit der Antrag durch Mitglieder der Mitgliederversammlung gestellt wird, die wenigstens 50% der Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Verbandes beschließen soll, muss den Beschluss über die Auflösung des Verbandes mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der besondere Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Ein nach Durchführung der Liquidation etwa verbleibendes Vermögen des Verbandes fällt einem Treuhänder zu, der dieses im Land Sachsen-Anhalt zur Förderung der Schaf- und Ziegenzucht zu verwenden hat. Den Treuhänder bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

1. Die Mitgliederversammlung bestätigt, dass der Landesschafzuchtverband Sachsen-Anhalt e.V. die Rechtsnachfolge des 1951 zwangsweise aufgelösten Landesschafzüchterverbandes Sachsen-Anhalt e.V. angetreten hat.
2. Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Mai 2018 in Bernburg beschlossen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen beim Amtsgericht Stendal unter der Vereinsregister-Nr. 20303.